

Alt-Konstanzer Hanselezunft e.V.

Vereinssatzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Alt-Konstanzer Hanselezunft . Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Wiederbelebung – Erhaltung – Förderung der historischen Fasnachtsgestalt der Alt-Konstanzer Hansele und der Fasnachtsbräuche in Konstanz.
Die Aufgabe der Alt-Konstanzer Hanselezunft besteht hauptsächlich in der Belebung der Straßenfasnacht und der damit verbundenen Funktionen.
2. Die Alt-Konstanzer Hanselezunft hat ihren Sitz in Konstanz.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten auch bei Ausscheiden oder Auflösen des Vereins keine Mittel zurück.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Organe der Alt-Konstanzer Hanselezunft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Rat der Zunft

§ 5

1. Der Vorstand wird nach erfolgter Wahl für drei Jahre gewählt.
Er trägt die Bezeichnung: Narrenrat
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Narrenrat (Vorstand) besteht aus fünf Mitgliedern.
Ehrenratsherren, die auf Beschluss des Rates gewählt werden, haben beratende Funktion.
Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte werden beauftragt:
 1. der Zunftmeister
 2. der Vertreter des Zunftmeisters
 3. der Schriftführer
 4. der Säckelmeister
 5. ein weiterer Narrenrat (Häswart)

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ratsherren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Der Rat ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Schriftführer beurkundet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Narrenrates. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter gegengezeichnet. Die Einberufung und Leitung der Ratssitzungen obliegt dem Zunftmeister, im Verhinderungsfall seinem Vertreter. Eine Ratssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei der Ratsherren dies verlangen. Bei jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 6

1. Mitglied der Alt-Konstanzer Hanselezunft kann jede natürliche und juristische Person werden.
Vorrangig sind Bewerber mit Abstammung aus dem schwäbisch-alemannischen Sprachraum zuzulassen. Die Anmeldung nimmt der Rat entgegen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Rat, er behält sich eine Probezeit von 1 Jahr vor. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nötig.
2. Fördernde Mitglieder, die nicht aktiv am fasnächtlichen Geschehen teilnehmen, sind zugelassen.
Aus ihrem Kreis können sie einen Vertreter, bei mindestens zehn passiven Mitgliedern, mit beratender Funktion in den Narrenrat entsenden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus der Alt-Konstanzer Hanselezunft. Der Austritt erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung beim Rat.
Mitglieder, die dem § 1 der Satzung angegebenen Zweck entgegenarbeiten, sich nicht an die vorgeschriebene Häsordnung halten und durch passives Verhalten wenig zum Gelingen der Zunftarbeit beitragen, oder durch ihr Verhalten Anlass geben, können nach einmaliger mündlicher Abmahnung durch den Rat, auf Beschluss des Rates ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen keinen Anspruch.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Rates mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder an Personen verliehen werden, die sich um die Zunft verdient gemacht haben. Frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
5. Mitglieder, die der Alt-Konstanzer Hanselezunft 25, 40, 50 Jahre angehören, werden geehrt.

§ 7

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der für das angebrochene Geschäftsjahr im voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Rates festgelegt.

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie wird vom Zunftmeister einberufen, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter.
Die Einberufung muss drei Wochen zuvor durch Anzeige und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied ergehen.
2. Anträge zur Hauptversammlung sind in schriftlicher Form, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Rat vorzulegen.
Verspätet eingegangene Anträge können auf Entscheidung des Rates berücksichtigt werden.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Zunftmeister.

4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung durch zwei vom Rat bestimmter Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Narrenrates.
 - c) Genehmigung des vom Rat aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
 - d) Wahl des Narrenrates.
 - e) Festlegung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit.
5. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch Unterschrift be-
kunden.

§ 9

1. Durch die Jahreshauptversammlung sind zu wählen:
Der Zunftmeister, der Vertreter, der Schriftführer, der Säckelmeister und ein weiterer Narrenrat (Häsward).
2. Die Wahlvorgänge können per Akklamation durchgeführt werden. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied oder die zur Wahl vorgeschlagene Person dies wünscht.
3. Bei der Wahl des Narrenrates hat der Vorstand ein Kandidatenvorschlagsrecht.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

1. Die Aufgaben und Funktionen und die Verhaltensweise im Alt-Konstanzer Hanselehäs, sowie das Anfertigen und Tragen des Narrenhäs wird in einer Nebenordnung geregelt und ist fester Bestandteil der Satzung.

2. Das Tragen des Narrenhäs in der von der Zunft vorgeschriebenen Form ist an die Mitgliedschaft gebunden (siehe Häsordnung).
Die Hansekleidungsstücke/Maske werden bei der Zunft registriert. Die Arbeitsstunden bezüglich der Mithilfe durch Zunftmitglieder bei der Anfertigung sind festzuhalten.
Das Alt-Konstanzer Hanselehäs darf nicht an Nichtmitglieder veräußert oder verliehen werden.
3. Die Narrenzunft behält sich Eigentumsrechte anteilig vor (siehe Nebenordnung/ Sonstiges.)

§ 12

„Die Narrengestalt der „Wendelgard von Halten“ ist als Einzelfigur Bestandteil des Vereins Alt-Konstanzer Hanselezunft e.V.“
Unterabteilungen und Nebengruppen können nicht gebildet werden.

§ 13

Die Auflösung der Alt-Konstanzer Hanselezunft kann nur erfolgen, wenn sich mindestens dreiviertel der Mitglieder dafür in einer Mitgliederversammlung aussprechen.
Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Stadt Konstanz – Rosgartenmuseum – übergeben, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.
Sollte zu einer späteren Zeit ein der Satzung entsprechender neuer Verein gegründet werden, so kann die Stadt die bei der Auflösung oder Aufhebung des bestehenden Vereins eingebrachten Werte der neuen Zunft zur Verfügung stellen.

§ 14

Jedes Mitglied erkennt den Inhalt der Satzung durch die Beitrittserklärung zum Verein schriftlich an.

§ 15

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 07.04.2009 verabschiedet.